

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Beschaffung

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) sind für die Verträge zwischen der **InduComp Gép- és Villamosipari Korlátolt Felelősségű Társaság** als Käufer („Käufer“) und deren Vertragspartner als Lieferant („Lieferant“) bezüglich Beschaffung und Kauf von den zum Produktionsbereich des Käufers gehörenden Produkten, Werkzeugen bzw. Ersatzteilen (im Weiteren gemeinsam „Ware“) sowie für die Rechte und Pflichten des Käufers und des Lieferanten (Käufer und Lieferant im Weiteren gemeinsam „Parteien“) maßgebend.

Vorliegende AGB tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und wird Bestandteil der nach dem Inkrafttreten abzuschließenden Einzelverträgen.

Käufer veröffentlicht diese AGB auf seiner Webseite.

Vorliegende AGB wird Bestandteil des zwischen dem Käufer und Lieferanten zustande gekommenen Einzelvertrags durch die in diesem Einzelvertrag abgegebene Annahmeerklärung des Lieferanten.

Angaben des Käufers:

Name: InduComp Gép- és Villamosipari Korlátolt Felelősségű Társaság

Sitz: 2890 Tata, Molnár utca 5.

Handelsregisternummer: 11-09-008720

Registergericht: Tatabányai Törvényszék Cégbírósága

Steuernummer: 12840339-2-11

Einzelvertretung:

Mónika HOLCZINGER, Prokurist

Josef Gerwald SCHWALLER, Geschäftsführer

BankkontoNr. (HUF): HU63 10103623-08366600-01003009

BankkontoNr. (EUR): HU41 10103623-08366600-01003308

Bankkontoführende Bank: Budapest Bank Zrt., 2800-Tatabánya, Szent Borbála tér 6. Ungarn, Swift (BIC): BUDAHUHB

E-Mail: info@inducomp.hu

Tel.: +36 34-586-780

Fax: +36 34-586-781

Postanschrift: H-2892 Tata, Pf. 246.

Webseite: <http://inducomp.hu>

1. Zustandekommen des Vertrages

1.1. Angebot

Die Rechtserklärung zum Vertragsabschluss gilt als Angebot, wenn diese die Absicht zum Vertragsabschluss eindeutig zum Ausdruck bringt und sich auf die wesentlichen Fragen des Vertrages erstreckt. Zu den wesentlichen Fragen des Vertrages gehören die Bezeichnung der Ware und die Mengenangaben, die Lieferungsfrist sowie die Festlegung des Kaufpreises. Das Angebot ist in Schriftform gültig und wirksam.

1.2. Wirksamkeit des Angebotes

Das Angebot wird durch nachweisliches Eintreffen beim Adressaten wirksam. Sobald das Angebot wirksam ist, beginnt die Zeitdauer der Angebotsbindung. Der Angebotsteller kann seine Bindung in seinem Angebot festlegen.

1.3. Erlöschen der Angebotsbindung

Die Angebotsbindung erlischt, wenn der Angebotsteller sein Angebot durch seine schriftliche Rechtserklärung gegenüber dem Adressaten widerruft, vorausgesetzt dass die Widerrufserklärung vor der Zusendung der Annahmeerklärung beim Adressaten eingeht. Die Angebotsbindung erlischt auch dann, wenn der Adressat das Angebot durch seine schriftliche Rechtserklärung ablehnt.

1.4. Annahme des Angebotes

Das Angebot gilt für angenommen, wenn der Adressat es mit dessen unveränderten Inhalt durch schriftliche Rechtserklärung annimmt. Die Annahmeerklärung wird durch Eintreffen beim Angebotsteller wirksam.

1.5. Neues Angebot

Das Angebot ist als neues Angebot anzusehen, wenn der Adressat dem Angebotsteller bezüglich jeglichen Bestandteils des Angebotes eine abweichende oder ergänzende Rechtserklärung abgibt.

2. Abschluss des Vertrages. Gegenstand des Vertrages

2.1. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt durch Annahme des Angebotes zustande. Im Falle eines Rahmenvertrages kommt der Vertrag durch Annahme der Bestellung (durch Rückbestätigung) zustande.

2.2. Gegenstand des Vertrages

Der Gegenstand des Vertrages wird durch Bezeichnung der Ware, Festsetzung von Artikelnummer, Menge, Lieferfrist bzw. Lieferungsart sowie Zahlungsbedingungen bestimmt. Die Leistungserbringung ist vertragsgemäß, wenn die Ware

- (a) den in dem Vertrag oder der Bestellung festgelegten Bedingungen bzw. den Mengenangaben entspricht,
- (b) solche Beschaffenheiten aufweist, welche der Lieferant dem Käufer als Muster vorgestellt hat,
- (d) dem Käufer in der vereinbarten Art und Frist übergeben wurde.

2.3. Lieferant ist zur Lieferung von Ersatzartikeln nicht berechtigt, es sei denn der Käufer hat hierzu seine vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung abgegeben. Käufer ist berechtigt, die Modifizierung in Bezug auf die Gestaltung und Spezifikation der Ware anzufordern. Sollte diese Modifizierung die Lieferungsfrist oder den vereinbarten Preis beeinträchtigen, bedarf die Vornahme dieser Modifizierung der gemeinsamen Vereinbarung der Parteien.

3. Erfüllung des Vertrages. Übergabe-Übernahme der Ware

3.1. Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der in dem Vertrag/der Bestellung festgelegten Menge und entsprechend der vorherigen Vereinbarung der Parteien gelagert und verpackt zu erbringen und zu liefern. Sollten sich die Parteien über die entsprechende Verpackungs- und Lieferungsart nicht vereinbaren, ist der Lieferant berechtigt – unter Einhaltung des Punktes 3.2. und auf eigene Verantwortung – die entsprechende Verpackungs- und Lieferungsart zu bestimmen.

3.2. Die Verpackung muss geeignet sein, die Unversehrtheit der Ware während der gesamten Dauer der Lagerung und des Transports zu bewahren. Lieferant haftet für Schäden, die sich aus der ungeeigneten Verpackung ergeben.

3.3. Die Lieferung erfolgt gemäß der Transportart DDU, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Ort der Übergabe ist H-2890 Tata, Molnár utca 5, sofern der Käufer nicht anderes bestimmt hat.

3.4. Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über den Übergabetermin und –ort durch einen entsprechenden Nachweis (z.B. Lieferschein) – sofern nicht anderes vereinbart ist, vor der Übergabe innerhalb von einer entsprechenden Frist – zu verständigen.

3.5. Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über die wesentlichen Beschaffenheiten der Ware und über die wichtigen Anforderungen bezüglich der Ware vorab zu informieren.

4. Untersuchung der Ware

4.1. Käufer ist verpflichtet, die Menge und Unversehrtheit jeder einzelnen Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Sollte die Verpackung offenkundig beschädigt sein, ist der Käufer verpflichtet, den Inhalt der beschädigten Verpackung einzeln zu untersuchen. Der Käufer ist zur qualitativen Untersuchung der Ware spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Übernahme verpflichtet. Die Stichprobenprüfung ist anerkannt, wenn der Käufer mindestens 10% der übernommenen Ware untersucht hat. Der Ort der qualitativen und quantitativen Untersuchung ist, sofern nicht anders vereinbart ist, der Sitz des Käufers.

4.2. Käufer ist zur Annahme einer Teilleistung nur dann verpflichtet, wenn sich die Parteien hierüber ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

4.3. Im Falle der individuellen Bestellung oder der nach besonderen Bedingungen/Vorgaben hergestellten Ware stellt der Lieferant dem Käufer mindestens ein Musterstück vor der Serienproduktion/Serienlieferung zur Verfügung. Über die Annahme des Musterstückes informiert der Käufer den Lieferanten innerhalb von 15 Kalendertagen, gerechnet ab der Übernahme in Schriftform. Sollte das Musterstück eventuell Mängel aufweisen, ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferanten dies in Schriftform anzuzeigen. In diesem Fall ist der Lieferant

verpflichtet, ein entsprechendes neues Musterstück unverzüglich zur Verfügung des Käufers zu stellen. Sollte der Lieferant ein entsprechendes neues Musterstück innerhalb von 3 Wochen nach der Mängelanzeige nicht zur Verfügung des Käufers stellen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

4.4. Lieferant führt die Prüfung der an dem Käufer zu liefernden Waren – gemäß dem mit dem Käufer abgestimmten Kontrollplan – vorab durch. Der Käufer kann auf seine Anforderung an der Überprüfung teilnehmen, und außerdem ist der Lieferant verpflichtet – falls dies ebenso angefordert wird – dem Käufer eine Beschreibung darüber zur Verfügung zu stellen (Audit).

5. Verpackung, Kennzeichnung

Soweit die Parteien nicht anders vereinbaren, sind im Kaufpreis die Lieferungs- und Verpackungskosten inbegriffen. Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung mit den entsprechenden Kennzeichnungen zu versehen.

6. Gefahrenübergang

Lieferant trägt die Leistungsgefahr und jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware solange, bis er die Ware entsprechend der Transportart übergibt. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Käufer über und zu diesem Zeitpunkt trägt er jegliche Kosten (bzw. die eventuelle Steuer). Der Lieferant hat das Verschulden eines Spediteurs und/oder Lieferanten, den er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, im gleichem Umfang zu vertreten wie sein eigenes Verschulden.

7. Kaufpreis und Bezahlung des Kaufpreises

7.1. Die Preise sind Nettopreise, soweit nichts anderes vereinbart ist. Falls das Geschäft umsatzsteuerpflichtig ist, ist die jeweilige Umsatzsteuer zu den Preisen dazuzurechnen. Die Preise sind – soweit nicht anders vereinbart ist – in Euro (EUR) festgelegt.

7.2. Der Kaufpreis ist durch Banküberweisung aufgrund einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung, zu bezahlen, sofern nichts anders vereinbart ist. Der Kaufpreis gilt dann als bezahlt, wenn das Bankkonto des Käufers mit dem Kaufpreisbetrag zugunsten des Bankkontos des Lieferanten unwiderruflich belastet wurde.

7.3. Käufer ist berechtigt, seine durch den Lieferanten anerkannte oder behördlich (gerichtlich) festgestellte Forderung anzurechnen.

8. Vertragsbruch, Gewährleistung

8.1. Der Lieferant ist bei seiner vertragsgemäßen Leistung berechtigt, gegenüber dem Käufer die Bezahlung des Kaufpreises und die Abnahme der vertragsgemäß angebotenen Leistung zu verlangen. Falls der Käufer in Verzug gerät, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer zweimal durch Nachfristsetzung von je 30 Kalendertagen schriftlich zur Leistung abzumahnern. Wird der Kaufpreis verspätet bezahlt, sind Verzugszinsen gemäß dem ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Ptk.) zu bezahlen. Nach zwei erfolglosen Abmahnungen kann der Lieferant von dem Vertrag zurücktreten und die Rücklieferung der abgelieferten Ware auf Kosten des Käufers fordern.

8.2. Sollte der Lieferant seine im Vertrag festgelegten Verbindlichkeit nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllen (s. Punkt 8.6.), ist der Käufer berechtigt, seine in diesem Punkt festgelegten Rechte geltend zu machen und Schadenersatz zu verlangen.

8.3. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware sämtlichen in Rechtsnormen, behördlichen Vorschriften bzw. im Vertrag bestimmten Anforderungen sowie dem vorgestellten Muster entspricht und für den gewollten Zweck geeignet ist. Der Lieferant gewährleistet des Weiteren, dass keine Rechte Dritter bezüglich der Ware bestehen, die den Eigentumserwerb des Käufers behindern bzw. die Ausübung der Eigentümerrechte dessen beschränken.

8.4. Käufer ist verpflichtet, seine Ansprüche, die sich aus der mangelhaften Leistung des Lieferanten ergeben, innerhalb von

30 Kalendertagen, gerechnet ab der Übernahme der Ware, schriftlich anzuzeigen.

8.5. Sollte sich die Mängelrüge als begründet erweisen, kann der Käufer nach seiner Wahl Nachbesserung oder Austausch fordern. Sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang trägt der Lieferant.

Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- (a) der Lieferant seiner Nachbesserungs- oder Austauschpflicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab der Anzeige des Anspruchs nicht nachkommt, oder
 - (b) der Lieferant die Nachbesserung oder den Austausch nicht durchführt,
 - (c) die Nachbesserung oder der Austausch innerhalb der Frist gemäß Punkt a) unmöglich ist.
- Käufer kann bis zur Nachbesserung oder dem Austausch den Kaufpreis proportional einbehalten.

8.6. Die Leistung des Lieferanten ist nicht vertragsgemäß, wenn er die bestellte Ware

- (a) nicht, oder
- (b) über die Frist hinaus, oder
- (c) nicht in der bestellten Menge, oder
- (d) nicht in der bestellten Qualität, oder
- (e) nicht an dem in der Bestellung gekennzeichneten Leistungsort (ohne anderslautende Vereinbarung, an den Sitz des Käufers) liefert, oder
- (f) wenn die Ware den im Punkt 8.3. festgelegten Anforderungen nicht entspricht.

8.7. Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer Schadenersatz wegen Vertragsbruch zu erstatten. Er wird von der Haftung befreit, wenn er beweist, dass der Vertragsbruch durch einen außerhalb seiner Kontrolle fallenden und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Umstand verursacht wurde und nicht zu erwarten war, dass er den Umstand umgeht oder den Schaden abwendet. Der Verzug des Lieferanten schließt den gleichzeitigen Verzug des Käufers aus. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten durch Nachfristsetzung von 15 Kalendertagen in Schriftform zur Leistung abzumahnern. Sollte der Lieferant innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllen, oder in einen insgesamt 30tägigen Verzug geraten, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern oder eine angemessene Kaufpreisminderung (höchstens 20%) zu fordern. Im Falle des Leistungsverzugs des Lieferanten ist dieser verpflichtet, dem Käufer Schadenersatz wegen verspäteter Leistung aufgrund der schriftlichen Mahnung des Käufers, innerhalb von der in der Mahnung gesetzten Frist, restlos zu leisten.

9. Zeitdauer des Vertrages, Aufhebung des Vertrages

Der Vertrag gilt – sofern nichts anders vereinbart ist – durch Erfüllung der gegebenen Bestellung und Bezahlung der Gegenleistung als beendet.

10. Sonstiges

10.1. Sollte jegliche Bestimmung dieser AGB ungültig sein, ist die AGB nur dann ungültig, wenn die Parteien den Vertrag ohne die ungültige Bestimmung nicht abgeschlossen hätten.

10.2. Der Verzicht auf jegliche Bestimmung oder Bedingung dieser AGB darf nicht extensiv ausgelegt werden. Die Verzichtserklärung bezüglich einer Bestimmung oder Bedingung muss die Partei in Schriftform abgeben, und gilt durch deren Rückbestätigung seitens der anderen Partei als angenommen.

10.3. Käufer ist berechtigt, diese AGB einseitig zu ändern. Über die Änderung sowie die Erreichbarkeit der geänderten AGB informiert er seine Vertragspartner (Lieferanten) 15 Tagen vor dem Inkrafttreten der Änderung. Der Käufer veröffentlicht die geänderte AGB mindestens 15 Tagen vor dem Inkrafttreten der Änderung auf seiner Webseite.

10.4. Jede Verständigung zwischen den Parteien erfolgt in Schriftform (per Einschreibebrief, nachweislich erhaltene E-Mail oder Fax bzw. per Kurier). Die mündlich (z.B. per Telefon) erteilten Erklärungen werden von den Parteien nachträglich bekräftigt.

10.5. Auf diese AGB sowie die zwischen den Parteien zustande gekommenen Verträge ist das ungarische Recht unter Ausschuss des UN Kaufrechts anzuwenden.

10.6. Die durch den Lieferanten vorformulierte und individuell nicht verhandelte Vertragsbedingung sowie die durch ihn verwendeten allgemeinen Vertragsbedingungen werden nur durch vorherige ausdrückliche Zustimmung des Käufers zum Bestandteil des Vertrages.

10.7. Für jeden Rechtsstreit, der sich aus diesem Vertrag ergibt oder mit diesem Vertrag im Zusammenhang steht, gilt der ausschließliche Gerichtsstand gemäß dem Sitz des Käufers laut Vereinbarung der Parteien als vereinbart.